

Meldeverpflichtungen für Imker

Das Frühjahr steht vor der Tür und für Imker beginnen wieder die Tätigkeiten rund um das Bienenvolk. Bis 15. April müssen vom Bienenhalter alle Bienenvölker bei der Gemeinde gemeldet werden. Wanderimker sollten sich rechtzeitig um eine Wanderbescheinigung kümmern, mit der die Bienenwanderung bei der Gemeinde anzuzeigen ist.

Wanderimkerei – was ist zu beachten?

Die gesetzliche Regelung der Bienenwanderung betrifft jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich ihr Heimbienenstand befindet, bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Möchte ein Imker einen Wanderbienenstand aufstellen, muss er dies beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Bienenwanderung anzeigen. Es ist der Ort des geplanten Wanderbienenstandes sowie die Anzahl der Bienenvölker anzugeben und eine gültige Wanderbescheinigung vorzulegen. Liegt keine Wanderbescheinigung vor, so muss der Bürgermeister die Aufstellung eines Wanderbienenstandes binnen einer Woche nach Einlangen der Anzeige untersagen.

Bestimmte Abstände sind einzuhalten:

Bei der Neuaufrstellung eines Wanderbienenstandes müssen Mindestabstände zu anderen Bienenständen eingehalten werden. Bei einer Anzahl von 20 bis 50 Bienenstöcken ist ein Abstand von 300 m, bei einer Anzahl von über 50 Bienenstöcken ist ein Abstand von 500 m Luftlinie zum nächsten besiedelten Heimbienenstand mit mehr als fünfzehn Bienenstöcken sowie gegenüber anderen Wanderbienenständen ist ein Abstand von 200 m zu den Flugöffnungen und 100 m nach allen übrigen Seiten einzuhalten.

In Schutzgebieten von Belegstellen dürfen keine Wanderbienenstände aufgestellt werden (§ 12 K-BiWG). Ebenso ist es lt. § 13 Abs. 5 K-BiWG untersagt, Wanderbienenstände, deren Bienenvölker nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, in ein Reinzuchtgebiet zu bringen. Diese Bestimmung ist dzt. nicht relevant, nachdem keine Reinzuchtgebiete verordnet wurden.

Wanderbescheinigung:

Eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten darf nur mit einer gültigen Wanderbescheinigung erfolgen, ihre Gültigkeitsdauer ist jeweils auf das Kalenderjahr beschränkt.

Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse (Bescheid gemäß § 11 K-BiWG), falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

Wer erteilt die Wanderbescheinigung?

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen ausgestellt. Somit hat die Landesregierung damit folgende Verbände betraut:

- Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf
- Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Erforderliche Unterlagen

Für die Ausstellung der Wanderbescheinigung benötigen die ermächtigten Stellen vom Bienenhalter folgende Unterlagen:

- Nachweis aller Bienenvölker des Bienenstandes über die Seuchenfreiheit von anzeigepflichtigen Krankheiten gem. § 5 Bienenseuchengesetz idgF
- Nachweis über eine gültige ausreichende Haftpflichtversicherung für die Bienenwanderung
- Bescheid der Landesregierung gem. § 11 K-BiWG, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Meldeverpflichtungen des Bienenhalters:

Im Zusammenhang mit der Bienenhaltung sind alle Imker verpflichtet, die Neuaufstellung und die Auflassung eines Heimbienenstandes unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Werden nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten, ist eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gem. § 11 K-BiWG vorzulegen.

Bienenhalter müssen, einmal jährlich - bis längstens 15. April - eine Meldung an den Bürgermeister, mit folgenden Angaben machen:

- Standort des Bienenstandes
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern andere Bienen als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Fleißige Bienen

Bienen sind für uns Menschen und unsere Umwelt besonders wertvolle Insekten. Zahlreiche Nutzpflanzen sind auf die Bestäubung von Bienen angewiesen, erst durch die Bestäubung können wir Früchte und Samen ernten. Dieser „Liebesdienst“ der Biene, die Bestäubungsleistung, wird wertmäßig auf das zehnfache vom Wert der Bienenprodukte geschätzt und beträgt für Österreich um die 900 Mio Euro jährlich. Andere Bienenenerzeugnisse wie Blütenpollen, Propolis und Gelee royal werden vor allem wegen ihrer gesundheitlichen Wirkung sehr geschätzt.

Bienen in Gefahr

Leider ist auch die Imkerei mit Problemen konfrontiert. Die Varroose, ausgehend vom Parasit Varroamilbe, führt - trotz Behandlungen - immer wieder zu hohen Bienenverlusten. Aufgrund des Auftretens von amerikanischer Faulbrut mussten in Kärnten auch einige Sperrgebiete verordnet werden, um eine Ausbreitung der bakteriellen Infektionskrankheit (anzeigepflichtig!) zu verhindern.